

vorhanden sei und das Versprechen, bei der Ordnung desselben auf die Weisthümer zu achten und etwaige Funde einzusenden.

Ich begab mich hierauf nach Weyer, wo ich aber nur im Marktarchiv, das mir Herr Vorstand Bachbauer bereitwillig erschloss, Nachforschungen anstellen konnte, nicht auch im Forstamt, dessen älteste Archivalien, wie mir mitgetheilt wurde, schon früher nach Eisenertz übertragen wurden. Mein Suchen war nicht von besonderem Erfolg, denn eine neue Aufzeichnung des Eheftaidings von Hollnstein und Göstling (1563), die ich in einer Miscellanhandschrift fand, scheint nach freundlichen Mittheilungen des Herrn Prof. J. Tomaschek, des künftigen Herausgebers der niederösterreichischen Weisthümer, mit einer schon bekannten Quelle im Wesentlichen zu stimmen. Ein Taiding von Weyer selbst oder dem lange Zeit mit Weyer vereinigten benachbarten Gaflenz aber war weder in diesem Miscellancodex, noch sonst im Archiv aufzuspüren und erst nach langem Suchen gelang es, wenigstens folgendes Zeugniß in einer Magistratinstruction, die dem Revers, welchen Richter und Rath des Marktes zum Weyer und Gaflenz über die ihnen von Abt Wilhelm von Garsten übertragene Verwaltung des Urbarantes und Landgerichts am Neujahrstag 1608 ausstellten (abschriftlich aus dem 18. Jahrhundert), eingeschaltet ist, habhaft zu werden: *„Zum Aindliften. Nachdem von Altersher jährlich vor der Richter wahl umb Thome das Ehehaft Tading der Burgerſchaft im Markht Weyer und den Urbars undterthannen besezt oder gehalten wirdt, bey welchem alten herkhomen es noch verbleiben solle, doch was (l. mus) zur selben Zeit der Richter unuß, in unserm Abwesen unserem beuelich haber, der (l. den) Gerichts Stab überantworten, darüber wier oder dem wier es beuelichen solch Ehehaft Thüding zu halten, zu besizen und wie von alter herkhomben ist, recht ergehen zelassen befuegt; nach vollendten Ehehaft Thüding aber soll und mag unser Richter das nach Thüding, ob es die nottdurft erfordert, selbsten halten, besizen und was also in obbestimbten Pontating gerüegt, erkhent oder gehandelt, Ime Richter auch hernach zu wolziehen anbeuolichen wirdt, dem solle er gehorsamlichen vleissig nachgeleben und Innsonderheit ob den Articln der Rüegung Steuf und fest halten.“*

Auch ein Ausflug nach dem schon genannten Markte Gaflenz blieb erfolglos.